

Absender

Drucksachen-Nr.

0592/2026

öffentlich

Anfrage

der Fraktion, der/des Stadtverordneten

zur Sitzung:

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 08.10.2026

Tagesordnungspunkt

Anfrage der Fraktion Volt/FWG zum Infrastruktur-Sondervermögen v. 02.09.2026

Inhalt:

Der Bundestag hat am 18. September 2025 das Infrastruktur-Sondervermögen mit 500 Milliarden Euro auf den Weg gebracht. 100 Milliarden sollten den Ländern für Investitionen in ihre Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden. Der Stadt Bergisch Gladbach soll nach unseren Informationen rund 45 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden.

Wir bitten um Auskunft:

1. Welche Beträge konnte die Stadt Bergisch Gladbach aus dem Sondervermögen abrufen?
2. Wie gestaltet sich der weitere Zeitplan?
3. Für welche Investitionen wurden oder werden die Zuwendungen eingesetzt?
4. Ist in nächster Zeit mit weiteren Teilzuwendungen aus dem Sondervermögen zu rechnen?
5. Welche Auswirkungen hat das Sondervermögen auf die Aufstellung des Haushaltes 2027?

Die Anfrage ist als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ausgangslage

Mit dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) überlässt der Bund den Ländern insgesamt 100 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität für Sachinvestitionen in die Infrastruktur der Länder und Kommunen. Auf Nordrhein-Westfalen entfällt ein fixer Anteil von 21,09560 Prozent, mithin rd. 21,1 Mrd. Euro. Das Land Nordrhein-Westfalen verwendet hiervon rd. 8,7 Mrd. € für eigene Investitionen und stellt somit den Gemeinden und Kreisen insgesamt rd. 12,7 Mrd. Euro zur Verfügung. Davon entfallen 10 Mrd. Euro auf ein pauschales kommunales Förderbudget für maximal 12 Jahre (2025 bis 2036).

Der Stadt Bergisch Gladbach wurde hieraus eine Förderung von rund 45,43 Mio. Euro für den genannten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Fördersegmente ist die Fördersumme wie folgt grundsätzlich quotaal aufzuteilen:

Anteil	Mio. €	Verwendungszweck
50%	22,71	Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur
20%	9,09	Sanierung Liegenschaften, Maßnahmen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung
30%	13,63	Verkehrsinfrastruktur, digitale Resilienz, Digitalisierung, Sportinfrastruktur, öffentliche Sicherheit, Krisenresilienz
Gesamt	45,43	

Die Fördermittel müssen nicht ratierlich jährlich in gleichen Raten abgerufen werden, sondern stehen theoretisch sofort in Gänze für förderfähige Investitionen zur Verfügung, wären dann aber auch verbraucht. Allein das für 2026 geplante Nettoinvestitionsvolumen von rund 127 Mio. € bzw. von 551 Mio. € innerhalb des Finanzplanungszeitraumes bis 2029 verdeutlicht, dass sowohl die Gesamtfördersumme für 12 Jahre, als auch das sich aus der Förderung ergebende durchschnittliche Fördervolumen pro Jahr von knapp 3,8 Mio. € nur eine nachgeordnete Wirkung auf die ergebniswirksamen Investitionsfolgeaufwendungen (=> Reduzierung der Abschreibungen, Reduzierung der Fremdkapitalzinsen) haben kann. Insofern ist eine sorgfältige Abwägung der Fördermittelverwendung unter nachhaltig inhaltlichen und finanziellen Aspekten erforderlich.

Zu 1. Bisheriger Mittelabruf

Bislang wurden von der Stadt Bergisch Gladbach keine Mittel aus dem kommunalen Förderbudget abgerufen.

Ein Abruf für förderfähige Investitionen der Jahre 2025 und 2026 wäre grundsätzlich noch bis zum 31.12.2026 möglich, war aber zum einen den erst kürzlich genehmigten Haushalt 2026 gehemmt, zum anderen muss insbesondere aufgrund der in Relation knappen Fördermittel in Verbindung mit der sich für 2026 ff. abzeichnenden Haushaltslage eine sorgfältige Abwägung und Priorisierung der Verwendung erfolgen.

Zu 2. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Die Verwaltung befindet sich derzeit in der konzeptionellen Vorbereitung der Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.

Hierzu gehören insbesondere:

- die konzeptionelle Beratung und Entscheidung im Verwaltungsvorstand,
- die Prioritätensetzung unter inhaltlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten (s.o.),
- die Abstimmung und Harmonisierung der Förderquoten der einzelnen gesetzlich vorgegebenen Segmente,
- die Verzahnung mit den Wirkungen des pflichtigen Haushaltssicherungskonzeptes sowie

- insbesondere die Einbettung in den politischen Dialog und die erforderlichen politischen Entscheidungen.

Inhaltliches Ziel ist es – wie oben dargestellt - , die Fördermöglichkeiten in eine sachgerechte und finanzwirtschaftlich tragfähige Gesamtplanung der Stadt einzubetten.

Zeitliches Ziel ist es, bis zum nächsten Sitzungsturnus eine grundsätzliche Abstimmung herbeizuführen und eventuell für 2025 und 2026 vorzuziehende Abrufe der Fördermittel zu identifizieren. Bezüglich der darüber hinausgehenden Zuordnung zu konkreten Maßnahmen wird die Verwaltung dem Rat im Rahmen der Haushaltsberatungen 2027 einen Beschlussvorschlag vorlegen.

Zu 3. Einsatz der Zuwendungen

Die konkrete Festlegung der aus dem Infrastruktur-Sondervermögen zu finanzierenden Investitionen ist – wie beschrieben – noch nicht abgeschlossen. Die Auswahl der Maßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und der für die eingangs dargestellten jeweiligen Investitionssegmente geltenden quotalen Fördermittelanteile.

Der vorgesehene Einsatz der Fördermittel wird mit der Beratung zum Haushalt 2027 als Beschlussempfehlung vorgelegt. Eine eventuelle Inanspruchnahme für die Jahre 2025 und 2026 wird im letzten Sitzungsturnus 2026 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Zu 4. Weitere Teilzuwendungen aus dem Sondervermögen

Die Verteilung der 100 Mrd. Säule des Sondervermögens für Investitionen der Länder und Kommunen ist durch das LuKIFG abschließend geregelt. Durch die dort festgelegte Quote für das Land NRW und die auf der Landesebene folgende Gesetzgebung durch das NRW-Infrastrukturgesetz ist die auf Bergisch Gladbach hieraus entfallende Gesamtfördersumme ebenfalls abschließend bestimmt, so dass aus dieser Säule des Sondervermögens keine weiteren Zuwendungen erfolgen.

Neben der pauschalen Zuweisung ergeben sich indes noch Fördermöglichkeiten aus den beiden anderen Säulen des Sondervermögens, sowohl aus der Bundessäule als auch aus der Säule (KTF). Hierbei handelt es sich allerdings um konkrete Einzelförderprogramme, wie aus der Bundessäule etwa der Digitalpakt 2.0 für die digitale Bildungsinfrastruktur oder die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW), woraus schon in Bergisch Gladbach schon Machbarkeitsstudien für Wärmenetze gefördert werden. Aus der Säule für den Klima- und Transformationsfonds werden die Themen klimafreundliche Mobilität, Maßnahmen zum natürlichen Klimaschutz sowie die klimafreundliche Energieversorgung gefördert. Relevante Förderprogramme bzw. Förderbereiche für Kommunen sind hier beispielsweise:

- Die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI), z. B. für kommunale Klimaschutzprojekte, Radverkehr und Energiesparmaßnahmen
- Das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK), u. a. für Entsiegelungs-, Begrünungs- und Klimaanpassungs- und Schwammstadtmaßnahmen
- Die Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG), über die auch kommunale Gebäude unter bestimmten Voraussetzungen bei energetischer Sanierung und Effizienzmaßnahmen gefördert werden können.

Die Fördervoraussetzungen sind im Gegensatz zur pauschalierten LuKIFG-Säule individuell zu prüfen. Die Förderprogramme und Aufrufe für die kommenden Jahre werden teilweise noch konkretisiert. Sofern hier Möglichkeiten für Förderungen bestehen, werden auch diese möglichst in die Haushaltsberatungen 2027 mitaufgenommen.